

Allgemeine Mietbedingungen

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen wird unter folgendem verstanden:

- a. Ferienunterkunft: (stehender) Wohnwagen, Bungalow, Ferienhaus usw.;
- b. Unternehmer: das Unternehmen, die Einrichtung oder Stiftung, die die Ferienunterkunft zur Verfügung stellt;
- c. Freizeitgast: die Person, die mit dem Unternehmer den Vertrag über die Ferienunterkunft abschließt;
- d. Aufenthaltsdauer: Zeitraum von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten in einem Kalenderjahr;
- e. Anschlusskosten: Kosten für den Anschluss der Ferienunterkunft an ein bereits bestehendes Leitungsnetz;
- f. Verhaltensregeln: Regeln bezüglich der Nutzung und des Aufenthalts auf dem Freizeitgelände, dem Platz und in der Ferienunterkunft;
- g. Beschwerdeprotokoll: Falls ein Freizeitgast eine Beschwerde hat, die nicht in Absprache mit dem betreffenden Unternehmer gelöst werden kann, kann der Freizeitgast eine Beschwerde bei einem dafür vorgesehenen Rechtsweg einreichen.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

- 1. Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchenden zu Erholungszwecken, also nicht zur dauerhaften Bewohnung, die vereinbarte Ferienunterkunft für die vereinbarte Aufenthaltsdauer zur Verfügung.
- 2. Der Vertrag wird auf der Grundlage der vom Unternehmer dem Erholungssuchenden bereitgestellten Informationen, Broschüre(n) und/oder anderem Werbematerial abgeschlossen.

Artikel 3: Tauglichkeit und Sicherheit

- 1. Der Unternehmer hat das Recht, in der Ferienunterkunft die Tauglichkeit und Sicherheit der vorhandenen Elektro-, Gas- und Wasserinstallation zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, wobei die Bedingungen des Versorgungsunternehmens maßgeblich sind, sowie alle relevanten gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Der Unternehmer garantiert die Tauglichkeit und Sicherheit der bereitgestellten Ferienunterkunft, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen oder diese sind Folge von Störungen in der Anlage, für die der Erholungssuchende verantwortlich ist.
- 3. Es ist dem Erholungssuchenden nicht gestattet, auf irgendeine Weise an dem Ort eine LPG-Anlage zu haben, außer einer vom Rijkdienst für den Straßenverkehr genehmigten Anlage in einem Kraftfahrzeug.

Artikel 4: Wartung und Anlage

- 1. Der Unternehmer sorgt dafür, dass das Erholungsgebiet und die Ferienunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand der Instandhaltung sind.
- 2. Es ist dem Erholungssuchenden bzw. Nutzer - abgesehen von üblicher Wartung - nicht gestattet, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden, Gärten anzulegen, Blumenzwiebeln zu pflanzen, Antennen bzw. Satellitenschüsseln aufzustellen, Zäune oder Abtrennungen anzubringen, Veranden zu bauen, Plattenaufbauten, An- und Nebengebäude oder andere Einrichtungen jeglicher Art bei, an, unter oder um die Ferienunterkunft anzubringen, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmers.

Artikel 5: Preis und Preisänderung

1. Der vereinbarte Preis beinhaltet die Kosten für die Nutzung von Gas, Strom, Wasser, Abwasser und andere damit verbundene Kosten mit Ausnahme der Reinigungskosten und der Kurtaxe, sofern nicht vorher etwas anderes bekannt gegeben wurde.
2. Sollten nach Festlegung des Preises aufgrund einer Lastensteigerung auf Seiten des Unternehmers zusätzliche Kosten entstehen, infolge einer Änderung von Steuern, Abgaben oder anderen Lasten, die auch den Erholungssuchenden betreffen, können diese dem Erholungssuchenden weiterberechnet werden.

Artikel 6: Preisänderung bei Verträgen, die für länger als einen Monat abgeschlossen werden

1. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 hat der Unternehmer das Recht, höchstens einmal pro Jahr eine Änderung des vereinbarten Tarifs vorzunehmen. Der geänderte Tarif wird dem Urlaubsgast mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt.
2. Bei einer Preisänderung, die nicht auf Artikel 5 Absatz 2 beruht, kann der Urlaubsgast den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigen. Diese Kündigung wird zum Datum wirksam, an dem der neue Tarif gilt.

Artikel 7: Zahlung

1. Der Freizeitreisende ist verpflichtet, die Zahlungen in Euro zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unter Beachtung der vereinbarten Fristen.
2. Sollte der Freizeitreisende trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung nicht vollständig erfüllen, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unter Beachtung der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4.
3. Kündigt der Unternehmer den Vertrag, muss er den Freizeitreisenden hierüber per eingeschriebenem oder persönlich übergebenem Brief informieren und auf die Möglichkeit hinweisen, die Kündigung rückgängig zu machen, indem er innerhalb von 10 Tagen nach Versand oder Übergabe des Kündigungsschreibens seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt oder den Streit der zuständigen zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit vorlegt.
4. Wenn der Freizeitreisende die in Absatz 3 genannte Möglichkeit nicht genutzt hat, hat der Unternehmer das Recht, dem Erholungssuchenden sowie seinen Familienangehörigen, Gästen und Besuchern den Zugang zu seinem Gelände zu verweigern.

Artikel 8: Annullierung und vorzeitige Beendigung

1. Der Erholungssuchende ist berechtigt, den Vertrag zu annullieren.
2. Wenn der Erholungssuchende den Vertrag vor dem Beginnstermin annulliert und der Vertrag eine Ferienunterkunft für einen kürzeren Zeitraum als eine Saison betrifft, ist er zu einer festgelegten Entschädigung verpflichtet.
Die Entschädigung beträgt:

- *bei Stornierung ab zwei Monaten oder länger vor dem Anreisedatum 15% des vereinbarten Preises;
- *bei Stornierung ab sechs Wochen bis zwei Monate vor dem Anreisedatum 50% des vereinbarten Preises;
- *bei Stornierung ab zwei bis sechs Wochen vor dem Anreisedatum 75% des vereinbarten Preises;
- *bei Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor dem Anreisedatum 90% des vereinbarten Preises;
- *bei Stornierung am oder nach dem Tag des Anreisedatums 100% des vereinbarten Preises;

3. Die Entschädigung wird anteilig erstattet nach Abzug der Verwaltungskosten, wenn die Ferienunterkunft von einem Dritten für denselben Zeitraum oder einen Teil davon gebucht wird und in diesem Zeitraum keine anderen Ferienunterkünfte verfügbar sind. Die Verwaltungskosten betragen 5% des vereinbarten Preises mit einem Minimum von 50,00 € und einem Maximum von 75,- €.

Artikel 9: Verhaltensregeln

1. Der Freizeitgast, seine Familienangehörigen, Gäste, Besucher und gegebenenfalls Nutzer sind verpflichtet, die vom Unternehmer aufgestellten Verhaltensregeln, einschließlich der Regeln bezüglich eventuell erforderlicher Camping- und Aufenthaltsdokumente sowie Anmeldepflichten, einzuhalten.
2. Der Unternehmer wird den Freizeitgast über die Verhaltensregeln informieren.
3. Sollten die vom Unternehmer aufgestellten Verhaltensregeln und/oder der Vertrag diesen Bedingungen widersprechen und zum Nachteil des Freizeitgastes sein, gelten diese Bedingungen.

Artikel 10: Haftung

1. Der Unternehmer haftet nicht für Diebstahl, Unfälle oder Schäden auf seinem Gelände, sofern diese nicht auf ein Verschulden zurückzuführen sind, das ihm oder seinem Personal zuzuschreiben ist.
2. Der Erholungssuchende haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch sein Handeln oder Unterlassen und/oder das seiner Familienangehörigen, seiner Gäste oder von ihm zugelassenen Besuchern verursacht wurden, soweit es sich um Schäden handelt, die dem Erholungssuchenden oder diesen zugerechnet werden können.
3. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers umfasst mindestens das Risiko, das vernünftigerweise durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann, mit einem Mindestbetrag von 500.000,00 €.

Artikel 11: Dauer und Ablauf des Vertrags

Der Vertrag läuft automatisch nach Ablauf der vereinbarten Periode aus.

Artikel 12: Vorzeitige Kündigung durch den Unternehmer und Räumung bei Vertragsverletzung

1. Wenn der Freizeitgast, seine Familienangehörigen, Gäste oder Besucher die Pflichten aus dem Vertrag, die Bedingungen, die Verhaltensregeln oder die behördlichen Vorschriften trotz vorheriger Warnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und zwar in einem solchen Ausmaß, dass es nach den Maßstäben von Angemessenheit und Billigkeit vom Unternehmer nicht verlangt werden kann, dass der Vertrag fortgesetzt wird, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach muss der

Freizeitgast die Ferienunterkunft räumen und das Betriebsgelände so schnell wie möglich verlassen. Die Warnung kann in sehr dringenden Fällen entfallen.

2. Wenn der Freizeitreisende es unterlässt, seine Unterkunft zu räumen, ist der Unternehmer berechtigt, die Unterkunft auf Kosten des Freizeitreisenden zu räumen.

3. Wenn der Freizeitreisende der Ansicht ist, dass der Unternehmer den Vertrag zu Unrecht gekündigt hat, hat er den Unternehmer unverzüglich darüber zu informieren.

4. Der Freizeitreisende bleibt grundsätzlich verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen.

Artikel 13: Auflösung

1. Wenn die gemietete Ferienunterkunft ohne Verschulden des Unternehmers zerstört wird oder vorübergehend nicht genutzt werden kann, haben der Unternehmer und der Feriengast das Recht, den Vertrag aufzulösen. Wenn die Zerstörung der Ferienunterkunft oder die vorübergehende Nichtnutzbarkeit der Ferienunterkunft dem Unternehmer zuzurechnen ist, kann der Feriengast Schadensersatz verlangen.

2. Wenn möglich, kann der Unternehmer dem Feriengast eine gleichwertige Ersatzferienunterkunft zum gleichen Preis anbieten. In diesem Fall kann der Feriengast zwischen Auflösung des Vertrages oder der Annahme der Ersatzferienunterkunft wählen.

Artikel 14: Nutzung durch Dritte

Weder der Unternehmer noch der Feriengast dürfen die Ferienunterkunft unter welchem Namen auch immer an andere als die im Vertrag genannten Personen zur Nutzung überlassen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Bedingungen, unter denen die erlaubte Überlassung zur Nutzung erfolgt, werden zuvor in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Artikel 15: Inkassokosten

Zu Lasten des Freizeitgastes beziehungsweise des Unternehmers gehen die vom Unternehmer beziehungsweise vom Freizeitgast in angemessenem Umfang nach einer Mahnung entstandenen außergerichtlichen Kosten. Wird der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig beglichen, kann nach schriftlicher Mahnung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den verbleibenden Betrag berechnet werden.

Artikel 16: Änderungen

Änderungen der UwBooking.com-Bedingungen können ausschließlich von der Geschäftsführung von UwBooking.com vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass der Freizeitgast und der Unternehmer individuelle zusätzliche Vereinbarungen treffen können, bei denen zugunsten des Freizeitgastes von diesen Bedingungen abgewichen wird.